



Stadt Murten
Ville de Morat

Reglement zur Abfallbewirtschaftung

(Abfallreglement)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1	Gegenstand	4
Art. 2	Definitionen	4
Art. 3	Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 4	Aufsicht	5
Art. 5	Information	5
Art. 6	Grundsätze der Entsorgung	5
Art. 7	Ausnahmen.....	6
Art. 8	Kontrolle.....	6
II.	Abfallentsorgung	7
A	Allgemeines	7
Art. 9	Organisation der Abfallabfuhr	7
Art. 10	Verwertung	7
Art. 11	Abfallsammelstellen.....	7
Art. 12	Öffentliche, gemeindeeigene Abfalleimer.....	7
Art. 13	Kompostierung.....	7
Art. 14	Bereitstellung.....	7
Art. 15	Ausschluss von der Abfuhr.....	8
Art. 16	Verbrennen natürlicher Abfälle	8
B	Hauskehricht.....	9
Art. 17	Behälter	9
Art. 18	Bereitstellung	9
C	Sperrgut	9
Art. 19	Grundsätze	9
Art. 20	Bereitstellung.....	9
D	Grüngut.....	10
Art. 21	Bereitstellung.....	10
E	Übrige Abfälle	10
Art. 22	Pflichten	10
Art. 23	Sammelstellen für Kleinmengen	10
F	Weitere Abfälle	11
Art. 24	Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsbetrieben	11
III.	Finanzierung	11
A	Allgemeines	11
Art. 25	Grundsätze	11
Art. 26	Grundsätze zur Berechnung der Abfallgebühren	11
Art. 27	Ausführungsreglement	12
Art. 28	Erhebung der Grundgebühr.....	12
Art. 29	Von der Abfuhr nicht betroffene Abfälle	12
B	Arten von Gebühren	12
Art. 30	Entsorgungsgebühr	12
Art. 31	Grundgebühr.....	12
Art. 32	Sackgebühr für den Hauskehricht	13
Art. 33	Volumengebühr für den Hauskehricht in Containern	13
Art. 34	Gewichtsggebühr für den Hauskehricht	13
Art. 35	Gebühren für Sperrgut.....	14
Art. 36	Gebühren auf besonderen Abfällen.....	14
Art. 37	Bearbeitungsgebühren	14
IV.	Verzugszins, strafrechtliche Sanktionen und Rechtsmittel	15
Art. 38	Verzugszins	15
Art. 39	Strafrechtliche Sanktionen.....	15
Art. 40	Rechtsmittel	15
V.	Schlussbestimmungen.....	16

Art. 41	Aufhebung bisherigen Rechts	16
Art. 42	Übergangsbestimmungen	16
Art. 43	Vollzug	16
Art. 44	Inkrafttreten.....	16
VI.	Anhänge	17
A	Gebührentarif zum Abfallreglement.....	17
Art. 1	Grundgebühr.....	17
Art. 2	Hauskehricht.....	17
Art. 3	Verkaufsstellen	17
Art. 4	Stundenansatz.....	17
Art. 5	Aufhebung bisheriger Ausführungsbestimmungen	17
B	Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement.....	19
Art. 1	Spezialabfahren.....	19
Art. 2	Einteilung	19

Der Generalrat der Stadt Murten

gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01);
- die Luftreinhalte-Verordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1);
- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1);
- das Abfallbewirtschaftungsgesetz vom 13. November 1996 (ABG; SGF 810.2);
- das Abfallbewirtschaftungsreglement vom 20. Januar 1998 (ABR; SGF 810.21);
- das Reglement über den Wald und den Schutz von Naturereignissen vom 11. Dezember 2001 (WSR; SGF 921.11),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement stellt die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicher, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.

Art. 2 Definitionen

Abfälle

¹ Unter Abfällen versteht man alle beweglichen Sachen, derer sich ihr Inhaber oder ihre Inhaberin entledigen will oder deren Wiederverwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.

² Abfälle im Sinne dieses Reglementes sind insbesondere verwertbare Siedlungsabfälle (einschliesslich Grüngut), nicht verwertbare Siedlungsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, gewöhnliche Industrieabfälle) und übrige Abfälle.

Siedlungsabfälle

³ Als Siedlungsabfälle gelten die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.

Hauskehricht

⁴ Als Hauskehricht gelten die täglichen nicht verwertbaren Siedlungsabfälle aus Haushalten und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden.

Sperrgut

⁵ Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches separat eingesammelt und entsorgt werden muss.

Nicht unter den Begriff Sperrgut fallen insbesondere

- Altmetall wie z.B. Velos
- elektrische und elektronische Geräte,
- Altholz wie z.B. Gestelle
- Baumaterialien
- sowie industrielle und gewerbliche Abfälle.

- Grüngut* ⁶ Grüngut ist kompostierbarer oder vergärbare organischer Abfall (natürlicher Abfall aus Haushalt und Garten). Die jeweils mit der Entsorgung beauftragte Kompostieranlage bezeichnet die kompostierbaren Abfälle.
- Wiederverwertbare Abfälle* ⁷ Als wiederwertbare Abfälle, gelten Siedlungsabfälle wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut oder Textilien etc., welche wiederverwertet resp. rezykliert werden können.
- Übrige Abfälle* ⁸ Als übrige Abfälle gelten:
- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005, SR 814.610).
 - b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.
- Inhaber* ⁹ Als Inhaberin oder Inhaber gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsbetriebe sowie die öffentlichen Verwaltungen, die Abfälle gemäss Abs. 1 erzeugen.

Art. 3 Aufgaben der Gemeinde

- Entsorgung* ¹ Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig sind.
- Abfallminderung und Information* ² Sie fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

Art. 4 Aufsicht

Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 5 Information

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.

Art. 6 Grundsätze der Entsorgung

- Anlagen* ¹ Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle, welche auf dem Gemeindegebiet anfallen, in den durch den Gemeinderat entsprechend bezeichneten Anlagen abgegeben werden.
- Umweltgerechte Entsorgung* ² Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Es ist verboten, diese ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuworfen.

Einsammeldienst 3 Die Abfuhr (inkl. separate Sammelstellen und Spezialabfuhr) ist den Inhaberinnen und Inhabern, welche in der Gemeinde Murten angemeldet sind, vorbehalten.

Widerrechtliches Handeln 4 Ablagerungen von Abfällen auf dem Gemeindegebiet von Murten von Personen, welche nicht in Murten wohnhaft sind, werden gemäss Art. 39 dieses Reglementes (Strafbestimmungen) geahndet. Ebenso macht sich eine in Murten wohnhafte Person strafbar, wenn sie auf reglementswidrige Weise auf dem Gemeindegebiet von Murten Kehricht deponiert.

Art. 7 Ausnahmen

Kompostieren 1 Erlaubt ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn und gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung erfolgt.

Grössere Unternehmen 2 Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsbetriebe bezeichnen, deren Abfälle wegen der Beschaffenheit, dem Umfang, der Lage des Betriebes oder der Kosten nicht in den öffentlichen Anlagen behandelt oder beseitigt werden können. Diese Unternehmen müssen ihre Abfälle selbstständig entsorgen und haben mittels eines Entsorgungskonzeptes den Nachweis für die vorschriftsgemässe und umweltgerechte Beseitigung der Abfälle zu erbringen. Der Gemeinderat erteilt daraufhin die entsprechende Konzession für eine private Abfallentsorgung. Ein Kontrollrecht der Gemeinde zur Abfallentsorgung dieser Inhaber bleibt vorbehalten.

Art. 8 Kontrolle

Reglementskontrolle 1 Der Gemeinderat kontrolliert die Einhaltung dieses Reglementes.

Stichproben 2 Er kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. Die Kontrollorgane sind befugt, Abfallbehälter zu öffnen.

Auskunftspflicht 3 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach Art. 46 und 47 USG.

II. Abfallentsorgung

A Allgemeines

Art. 9 Organisation der Abfallabfuhr

Sammlung und Abfuhr

¹ Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der verschiedenen Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest.

Zwischenlagerung

² Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Sperrgut anlässlich der Sammeltage.

³ Der Gemeinderat kann weitere Siedlungsabfälle bezeichnen, welche gesondert eingesammelt oder verwertet werden können.

Art. 10 Verwertung

Wiederverwertbare Siedlungsabfälle sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.

Art. 11 Abfallsammelstellen

Sammelstellen

¹ Der Gemeinderat betreibt Sammelstellen.

Organisation

² Er regelt das Angebot, den Zugang, die Öffnungszeiten und organisiert die Aufsicht.

Art. 12 Öffentliche, gemeindeeigene Abfalleimer

Betrieb

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von öffentlichen, gemeindeeigenen Abfalleimern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Promenaden, Parks, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

Verwendung

² Die öffentlichen, gemeindeeigenen Abfalleimer dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Hauskehricht oder Sperrgut benützt werden.

Art. 13 Kompostierung

Kompostieranlage

¹ Grüngut ist soweit möglich, durch die Inhaberin oder den Inhaber in individuellen oder in Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.

Nicht verwertetes Grüngut

² Der Gemeinderat sorgt dafür, dass nicht verwertetes Grüngut in eine bewilligte Anlage geführt wird.

Art. 14 Bereitstellung

Zeitvorgabe

¹ Alle, von der Abfallabfuhr betroffenen Abfälle müssen rechtzeitig, frühestens am Abfuhrtag selber bereitgestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass Dritte nicht gefährdet werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

*Einschränkung der
Leerung*

² Das Abfuhrpersonal kann das Leeren von Containern, welche verunreinigt, defekt, massiv überfüllt oder mit unzulässigem Material gefüllt sind, verweigern.

*Festlegung Bereitstellungs-
ort*

³ Für die offiziellen Kehrrietsäcke und Container oder für Sammelsysteme (Ober- oder Unterfluranlagen) in grösseren Wohnsiedlungen sowie für mehrere eng zusammenliegende Gebäude kann der Gemeinderat den Bereitstellungs-ort bestimmen. Dasselbe gilt auch für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften. Er kann zudem Sammelplätze bestimmen und bestehende Plätze zusammenlegen.

Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr

Ausschluss

¹ Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) spezifische gewerbliche und industrielle Abfälle sowie besondere Abfälle gemäss Art. 2 Abs. 7 des Reglementes.

Kostenübernahme

² Abfälle nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b) bis e) sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, vorschriftsgemäss und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 16 Verbrennen natürlicher Abfälle

Im Freien

¹ Das Verbrennen im Freien von natürlichen Abfällen aus Feld und Garten ist verboten. Ausgenommen davon sind Feld- und Gartenabfälle, die so trocken sind, dass bei der Verbrennung praktisch kein Rauch entsteht (Art. 26b Abs.1 LRV).

Einschränkungen

² Der Gemeinderat kann das Verbrennen von natürlichen Abfällen in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3 LRV). Dazu kann der Gemeinderat eine Bekanntmachung veröffentlichen, welche die entsprechenden Zonen klar festhält.

Grundlagen

³ Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten. Für das Verbrennen im Freien von natürlichen Waldabfällen gilt Art. 33a WSR.

B Hauskehricht

Art. 17 Behälter

- Bezeichnung* 1 Der Hauskehricht ist ausschliesslich in offiziellen Kehrichtsäcken, in schwarzen Containern mit offizieller Containermarke oder in Sammelsystemen gemäss Art. 14 Abs. 3 bereitzustellen.
- Gewichtssystem* 2 Der Gemeinderat kann auf Antrag das Gewichtssystem zulassen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller haben dem Antrag den Nachweis beizulegen, dass der Container auf dem eigenen Grundstück - ausser am Abfuhrtag - abgestellt werden kann.
- Gemeinsame Benutzung* 3 Mehrere Haushalte in einem Gebäude oder einer genau bezeichneten Häusergruppe können einen oder mehrere Container gemeinsam benutzen. Diese dürfen ausschliesslich mit den offiziellen Kehrichtsäcken gefüllt werden, ausser es wird mittels Gewichtssystem abgerechnet. Abs. 2 ist zu beachten.
- Zentrale Zuweisung* 4 Der Gemeinderat kann in genau umgrenzten Gebieten mehreren Gebäuden einen zentralen Container, Behälter oder ein entsprechendes System, wie zum Beispiel einen Unterflurcontainer, zuweisen.

Art. 18 Bereitstellung

- Offizielle Kehrichtsäcke* 1 Die offiziellen Kehrichtsäcke (17 Liter, 35 Liter, 60 Liter und 110 Liter) dürfen nur bis je zu einem Maximalgewicht von 20 kg bereitgestellt werden.
- Container nach Volumen* 2 Als Container sind nur Normcontainer von 120 Liter bis 800 Liter zulässig. Diese dürfen nur so aufgefüllt werden, dass der Deckel ordentlich geschlossen werden kann. Überfüllte Container werden nicht geleert. Für die Entsorgung sind die Container mit einem offiziellen Containerband zu versehen.
- Container nach Gewicht* 3 Als Container sind alle Container, welche vom beauftragten Entsorgungsunternehmen für die Hauskehrichtabfuhr akzeptiert werden, zugelassen.

C Sperrgut

Art. 19 Grundsätze

- Gewicht und Länge* 1 Das Höchstgewicht pro Gegenstand beträgt maximal 25 kg und die maximale Länge 1.6 m.
- Einschränkungen* 2 Alle Gegenstände, welche in den offiziellen Kehrichtsäcken entsorgt werden können, werden nicht als Sperrgut akzeptiert. Hauskehricht nach Art. 2 des Reglementes gilt nicht als Sperrgut.
- Ausführungsbestimmungen* 3 Der Gemeinderat kann nähere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 20 Bereitstellung

- Vorgaben* 1 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (z.B. bündeln, Vermeidung von Verletzungsfahrten). Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

Volumen

² Pro Abfuhr ist die Menge von 1 m³ pro Haushalt nicht zu überschreiten. Grössere Entsorgungen sind auf eigene Kosten durchzuführen und selber zu organisieren.

D Grüngut

Art. 21 Bereitstellung

Grössen, Verwendung und Vorgaben Container

¹ Das Grüngut ist

- a) ausschliesslich in deutlich gekennzeichneten Normcontainern gem. Art. 18 Abs. 2 (beschriftet oder grün);
- b) in offenen Behältern und Gebinden mit einem Höchstgewicht von 25 kg;
- c) ober bei Ästen sowie Hecken- und Strauchholz in Bündeln bis höchstens 1.6 m Länge und einem Höchstgewicht von 25 kg bereitzustellen.

Container

² Das Benützen von Plastikcontainern wird empfohlen. Für Gebäude mit vier oder mehr Wohnungen sowie für die vom Gemeinderat bezeichneten Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe ist das Verwenden von Plastikcontainern obligatorisch.

Volumen

³ Pro Abfuhr ist die Menge von 1 m³ pro Haushalt nicht zu überschreiten. Grössere Entsorgungen sind auf eigene Kosten durchzuführen und selber zu organisieren.

E Übrige Abfälle

Art. 22 Pflichten

Entsorgung

¹ Die Entsorgung von übrigen Abfällen obliegt den Inhaberinnen oder Inhabern.

Abgabeorte

² Übrige Abfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

Kleinstmengen

³ Kleinstmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (wie Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben.

Art. 23 Sammelstellen für Kleinmengen

¹ Die Gemeinde kann für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von besonderen Abfällen aus den Haushalten errichten.

² Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über die Sammelstellen.

F Weitere Abfälle

Art. 24 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsbetrieben

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsbetrieben sind grundsätzlich mit der ordentlichen Abfuhr und in den offiziellen Kehrichtsäcken und Containern oder im Sammelsystem (Ober- oder Unterfluranlage) zu entsorgen.

² Je nach Art und Menge der Abfälle kann der Gemeinderat mit den einzelnen Betrieben die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb vereinbaren (z.B. Frittieröl von Restaurationsbetrieben).

III. Finanzierung

A Allgemeines

Art. 25 Grundsätze

Einnahmen

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Einnahmen zur Verfügung:

- a) Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren);
- b) die aus dem Verkauf rezyklier- oder verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;
- c) Bearbeitungsgebühren;
- d) Steuereinnahmen.

Kosten zu Lasten der Benutzerinnen und Benutzer

² Die Anschaffungskosten von Kehrichtsäcken, Containermarken, Containern oder Sammelsystemen (Ober- oder Unterfluranlagen) sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzerinnen und Benutzer.

Sammelsystem

³ Falls die Benutzung eines Sammelsystems in einem genau umgrenzten Gebiet mit mehreren Gebäuden im öffentlichen Interesse ist, kann die Finanzierung bzw. Teilfinanzierung der Anschaffungskosten durch die Benutzerinnen und Benutzer bzw. Gebäudeeigentümer beim Gemeinderat abgeklärt werden. Der Gemeinderat vereinbart einen allfälligen kommunalen Beitrag mittels Vereinbarung.

Art. 26 Grundsätze zur Berechnung der Abfallgebühren

Gebührenfestlegung

¹ Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70 % der Informations- sowie der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

Gebührenverhältnis

² Mindestens 50 % der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.

- Gebührenbetrag* ³ Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.
- Besondere Bestimmungen* ⁴ Um den sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann der Gemeinderat besondere Bestimmungen erlassen.
- Mehrwertsteuer* ⁵ Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebührenbeträge schliessen die Mehrwertsteuer (MwSt.) nicht ein. Diese wird zusätzlich erhoben.

Art. 27 Ausführungsreglement

Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb der durch das Reglement vorgegebenen Höchstbeträge im Gebührentarif fest.

Art. 28 Erhebung der Grundgebühr

- Abhängigkeit* ¹ Die Grundgebühr ist unabhängig von der Benutzung der Abfuhr (inkl. separate Sammelstellen und Spezialabfuhr) geschuldet.
- Rechnungsstellung* ² Sie wird einmal jährlich bei der Inhaberin oder beim Inhaber erhoben.

Art. 29 Von der Abfuhr nicht betroffene Abfälle

Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen, werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen. Die Bedingungen (Modalitäten, Finanzierung, Statistik) sind durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und der Inhaberin oder dem Inhaber zu regeln.

B Arten von Gebühren

Art. 30 Entsorgungsgebühr

Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr zusammen (Sack- oder Gewichtsgebühr sowie Containermarken).

Art. 31 Grundgebühr

- Aufschlüsselung* ¹ Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten, sowie die durch die Separatsammlungen entstehenden Kosten (Errichtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen, usw.), sofern diese nicht durch die Sack- oder Gewichtsgebühr und/oder den Ertrag aus dem Verkauf von Marken gedeckt sind.

Maximale Beträge

- 2 Die maximale Grundgebühr beträgt:
- | | | |
|-------------------------|-----|--------|
| a) Einpersonenhaushalt | CHF | 100.00 |
| b) Mehrpersonenhaushalt | CHF | 240.00 |
| c) Kleinstgewerbe | CHF | 140.00 |
| d) Kleingewerbe | CHF | 260.00 |
| e) Gewerbe mittel | CHF | 400.00 |
| f) Gewerbe gross | CHF | 580.00 |
| g) Industrie | CHF | 850.00 |

Zuordnung zu Kategorien

- 3 Der Gemeinderat ordnet die Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Landwirtschafts-, Restaurations-, Hotel- und Verwaltungsbetriebe den einzelnen Kategorien zu.

Unterkategorien und Spezialfälle

- 4 Der Gemeinderat kann weitere Unterkategorien zu Absatz 2 vorsehen oder Spezialfälle (z.B. Grossgewerbe und -fabriken) separat behandeln, sofern sie nur vereinzelt vorkommen.

Art. 32 Sackgebühr für den Hauskehricht*Aufnahmekapazität*

- 1 Die Sackgebühr ist von dessen Aufnahmekapazität abhängig.

Maximale Beträge

- 2 Die maximal zulässigen Gebühren pro Sack für den Hauskehricht betragen:
- | | | |
|--------------|-----|-------|
| a) 17 Liter | CHF | 2.00 |
| b) 35 Liter | CHF | 3.50 |
| c) 60 Liter | CHF | 6.00 |
| d) 110 Liter | CHF | 12.00 |

Art. 33 Volumengebühr für den Hauskehricht in Containern*Vorgaben*

- 1 Die Container sind im Hinblick auf die Kehrichtabfuhr mit einer speziellen Marke zu versehen.

Maximale Beträge

- 2 Die für eine Containermarke maximal zulässigen Beträge sind:
- | | | |
|----|------------|--------------------------------|
| a) | CHF 13.00 | für Container mit 120 l Inhalt |
| b) | CHF 25.00 | für Container mit 240 l Inhalt |
| c) | CHF 100.00 | für Container mit 800 l Inhalt |

Art. 34 Gewichtsgebühr für den Hauskehricht*Vorgaben*

- 1 Die offiziellen Container sind mit einem speziellen Chip für die Gewichtserfassung und das Sammelsystem (Ober- und Unterfluranlage) mit einem personalisierten Benutzer-Erkennungssystem zu versehen.

Andockgebühr

- 2 Pro Leerung der Container wird für den Hauskehricht eine einheitliche Andockgebühr erhoben, welche sich nach der Grösse des Behälters richtet. Die maximal zulässigen Beträge sind:
- | | | |
|----|----------|--|
| a) | CHF 3.00 | für Container bis 240 l Inhalt |
| b) | CHF 5.00 | für Container grösser als 240 l Inhalt |

Maximale Beträge

- 3 Die Gewichtsgebühr beträgt maximal CHF 0.70 pro kg Hauskehricht.

Art. 35 Gebühren für Sperrgut

- Gebühren* 1 Für die Entsorgung von Sperrgut kann eine proportionale Gebühr erhoben werden.
- Vorgaben* 2 Das Sperrgut ist, bei Einführung einer Gebühr, mit speziellen Marken zu versehen. Es wird zwischen einer kleinen und einer grossen Sperrgutmarke unterschieden.
- Maximale Beträge* 3 Die für eine Sperrgutmarke maximal zulässigen Beträge sind:
a) CHF 10.00 für Sperrgut bis zu 60 l oder 15 kg
b) CHF 20.00 für Sperrgut bis zu 110 l oder 30 kg
- Besondere Bestimmungen* 4 Für grösseres Sperrgut kann der Gemeinderat besondere Bestimmungen erlassen. Hierzu können die Marken kumuliert werden.

Art. 36 Gebühren auf besonderen Abfällen

- Kosten* 1 Die durch die Sammlung besonderer Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich über eine Gebühr finanziert, deren Betrag vom Abfalltyp abhängt. Diese wird beim Inhaber oder beim Abgeber erhoben.
- Gebührentarif* 2 Der Gemeinderat legt die Liste der zur Entsorgung entgegengenommen, besonderen Abfälle im Gebührentarif fest. Bei der Abgabe dieser Abfälle darf durch die Gemeinde nur der Betrag, welcher von einer Entsorgungsfirma verrechnet wird, erhoben werden.

Art. 37 Bearbeitungsgebühren

Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung im Zusammenhang mit dem Abfallwesen auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
Der entsprechende maximale Stundenansatz beträgt CHF 80.00.

IV. Verzugszins, strafrechtliche Sanktionen und Rechtsmittel

Art. 38 Verzugszins

Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Steuern auf dem Einkommen und Vermögen erhoben.

Art. 39 Strafrechtliche Sanktionen

Bussenbeträge

¹ Widerhandlungen gegen Artikel 6, 7, 9, 12, 14 bis 22 des vorliegenden Reglementes sowie gegen die gestützt darauf erlassenen, vollstreckbaren Verfügungen werden, je nach Schwere des Falls, vom Gemeinderat mit Busse von CHF 20.00 bis zu CHF 1'000.00 bestraft.

Strafbefehl

² Der Gemeinderat spricht die Strafen durch Strafbefehl aus.

Einsprache

³ Der oder die Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Bundes- und kantonales Recht

⁴ Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 40 Rechtsmittel

Einsprache

¹ Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30-tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

Beschwerde

² Gegen einen Entscheid des Gemeinderates kann beim Oberamt des Seebezirks innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides Beschwerde eingereicht werden.

Rechtsmittel

³ Die Rechtsmittel in Strafsachen bleiben vorbehalten (Art. 86 Abs. 2 GG).

V. Schlussbestimmungen

Art. 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende bisherige Reglemente werden aufgehoben:

- Abfallreglement der ehemaligen Gemeinde Büchslen vom 10. Dezember 1999
- Abfallreglement der ehemaligen Gemeinde Courlevon vom 3. Dezember 2001
- Reglement über die Abfallentsorgung der ehemaligen Gemeinde Jeuss vom 9. Dezember 1992
- Reglement zur Abfallbewirtschaftung der ehemaligen Gemeinde Lurtigen vom 9. Dezember 2011
- Abfallreglement und Gebührentarif der Stadt Murten vom 23. August 2000
- Kehrichtreglement der ehemaligen Gemeinde Salvenach vom 2. Mai 2003

Art. 42 Übergangsbestimmungen

Wer in den ehemaligen Gemeinden Büchslen und Lurtigen per Inkrafttretensdatum des Reglements den Hauskehricht gemäss Art. 34 des vorliegenden Reglements abrechnet, kann auf den Antrag gemäss Art. 17 Abs. 2 verzichten.

Art. 43 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.

Art. 44 Inkrafttreten

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) am 1. Januar nach der Annahme durch den Generalrat in Kraft.

Durch den Generalrat angenommen am 09. Oktober 2019

Namens des Generalrates von Murten

Der Präsident  Stefan Hurni

Der Sekretär  Bruno Bandi

Von der Raumplanungs-, Umwelt-, und Baudirektion genehmigt am

Der Staatsrat

 Jean-François Steiert

07 FEV. 2020



VI. Anhänge

A Gebührentarif zum Abfallreglement

Art. 1 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt für:

a) Einpersonenhaushalt	CHF	60.00
b) Mehrpersonenhaushalt	CHF	140.00
c) Kleinstgewerbe	CHF	80.00
d) Kleingewerbe	CHF	160.00
e) Gewerbe mittel	CHF	250.00
f) Gewerbe gross	CHF	350.00
g) Industrie	CHF	500.00

Art. 2 Hauskehrrecht

Die Sack- und Containergebühren sind wie folgt festgelegt:

a) 17 Liter	CHF	1.20	pro Sack
b) 35 Liter	CHF	2.40	pro Sack
c) 60 Liter	CHF	3.50	pro Sack
d) 110 Liter	CHF	5.40	pro Sack
e) 120 / 140 Liter	CHF	7.00	pro Marke
f) 240 Liter	CHF	12.00	pro Marke
g) 800 Liter	CHF	40.00	pro Marke
h) Andockgebühr	CHF	1.50	pro Container bis 240 l
i) Andockgebühr	CHF	2.80	pro Container grösser als 240 l
j) Gewicht	CHF	0.35	pro kg

Art. 3 Verkaufsstellen

Der Verkauf der offiziellen Kehrichtsäcke, der Sperrgut- sowie der Containermarken wird durch den Gemeinderat geregelt.

Art. 4 Stundenansatz

Der Stundenansatz für Arbeiten gemäss Art. 37 des vorliegenden Reglements beträgt CHF 60.00.

Art. 5 Aufhebung bisheriger Ausführungsbestimmungen

Folgende bisher anwendbare Ausführungserlasse werden aufgehoben:

- Gemeinderatsbeschlüsse vom 10. Dezember 1999 und vom 10. Januar 2011 der ehemaligen Gemeinde Büchslen;
- Gemeinderatsbeschluss vom 9. Dezember 2011 der ehemaligen Gemeinde Lurtigen;
- Gemeinderatsbeschlüsse vom 13. Oktober 2003 und vom 6. Juli 2009 der ehemaligen Gemeinde Murten;
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2011 der ehemaligen Gemeinde Salvenach;
- sowie alle weiteren vorhergehenden und gegenteiligen Bestimmungen.

Durch den Gemeinderat angenommen am 4. November 2019

Namens des Gemeinderates von Murten
Der Stadtammann Der Stadtschreiber



Christian Brechbühl



Bruno Bandi

B Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement

Art. 1 Spezialabfahren

¹ Windeln können in durchsichtigen Säcken am selben Tag wie die Kehrichtabfuhr bereitgestellt werden und sind von der Sackgebühr befreit.

² Eine Kartonabfuhr wird nur für Gewerbebetriebe mit Mengen ab 1m³ pro Woche durchgeführt. Die Kosten hierfür werden mit der Grundgebühr gedeckt.

³ Für die Äste und weitere Grünabfälle kann ein Häckseldienst organisiert werden.

Art. 2 Einteilung

¹ Die Gewerbe und Industriebetriebe werden nach folgenden Grundkriterien in die verschiedenen Kategorien eingeteilt:

- | | |
|-------------------|---|
| a) Kleinstgewerbe | Büro zu Hause |
| b) Kleingewerbe | ca. 1 - 10 Mitarbeitende (inkl. Landwirtschaft) |
| c) Gewerbe mittel | ca. 10 - 50 Mitarbeitende |
| d) Gewerbe gross | ca. 50 - 100 Mitarbeitende |
| e) Industrie | über 100 Mitarbeitende |

² Weiter werden Verkaufsflächen, Restaurationsbetriebe oder Übernachtungsanbieter (wie z. Bsp. Hotel oder Bed and Breakfast) mitberücksichtigt. Sie können eine höhere Einstufung zur Folge haben.

³ Weitere Einteilungskriterien kann der Gemeinderat in besonderen Fällen vorsehen.

Durch den Gemeinderat angenommen am 9. September 2019

Namens des Gemeinderates von Murten
Der Stadtammann * Der Stadtschreiber



Christian Brechbühl Bruno Bandi